

## **Leihordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung (HfG) Karlsruhe**

(Stand: 18.12.2019)

Die Ausleihen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung sind zentrale Einrichtungen der Hochschule und für alle Fachgruppen geöffnet. Sie unterstützen durch Bereitstellung notwendiger Ausstattung (Geräte, Gegenstände etc., nachfolgend „Leihgegenstand“ genannt) Projekte insbesondere der Lehre, Forschung, Kunst und Gestaltung. Die Ausleihen sind ausschließlich den Zwecken der HfG vorbehalten; dieses schließt eine private oder gewerbliche Nutzung aus. Mit jeder Ausleihe wird ein Leihvertrag zwischen der Hochschule und dem Entleiher geschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Leihordnung gilt für alle Ausleihen der HfG und regelt allgemein und verbindlich die Leihbestimmungen. Sie dient der ordnungsgemäßen Abwicklung der Leihe und gewährleistet verlässliche Grundlage für HfG und Berechtigte (Entleiher).

### **§ 2 Berechtigung**

Zur Ausleihe berechtigt sind alle Mitglieder und Angehörige der HfG. Darüber hinaus sind folgende Personen ausleihberechtigt, wenn der Ausleihe eine schriftliche Vereinbarung zugrunde liegt:

- Alumni der HfG,
- Gaststudierende,
- Kooperationspartner (insbesondere ZKM).

Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe besteht grundsätzlich nicht.

### **§ 3 Voraussetzungen**

1. Jede Ausleihe ist möglichst frühzeitig, spätestens drei Arbeitstage vor dem angestrebten Ausleihtermin zu beantragen. Projekte der Lehre werden vorrangig behandelt.
2. Der Entleiher wird durch das zuständige Personal in geeigneter Form über die Behandlung und Bedienung des Leihgegenstandes unterrichtet. Für bestimmte Leihgegenstände ist der Nachweis einer geeigneten Schulung erforderlich (z.B. Grundlagenseminar, Nachweis der Gerätekenntnis). Unterrichtung und Nachweis werden in geeigneter Weise dokumentiert.
3. Im Einzelfall kann die Ausleihe von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden (z.B. dem Vorliegen eines genehmigten Projektes)
4. Die Entgegennahme des Leihgegenstandes wird durch Unterzeichnung eines Leihscheins durch den Entleiher quittiert.

### **§ 4 Beginn und Ende der Entleihdauer, Kündigung**

1. Die Leihe beginnt mit der Überlassung des Leihgegenstands an den Entleiher und endet mit der vollständigen Rückgabe samt Zubehör an die Ausleihe.
2. Die Leihdauer wird zwischen HfG und Entleiher verbindlich festgelegt. Eine Verlängerung der Leihdauer bedarf der beiderseitigen Vereinbarung.
3. Zum Rückgabetermin hat der Entleiher den Leihgegenstand einschließlich sämtlichem Zubehör an die Ausleihe zurückzugeben und über von ihm festgestellte Besonderheiten zu informieren (insbesondere Abnutzungsgrad, Ladezustand der Akkus, etwaige Beschädigungen, Störungen oder Verlust).
4. Vor der Rückgabe hat sich der Entleiher zu vergewissern, dass sämtliche, etwa von ihm auf dem Leihgegenstand gespeicherten Daten gelöscht sind.

5. Die Rückgabe hat im vertragsgemäßen Zustand zu erfolgen. Vertragsgemäß ist derjenige Zustand des Leihgegenstands, der unter Berücksichtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs und der damit einhergehenden Abnutzung zu erwarten ist.
6. Das Recht zur Kündigung nach § 605 BGB bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

#### **§ 5 Sorgfaltspflichten**

1. Um auch künftig die unentgeltliche Leihe von Leihgegenständen, insbesondere von technischen Geräten, anbieten zu können, ist es unabdingbar, dass der Entleiher den Leihgegenstand sorgsam und fachgerecht behandelt. Insbesondere sind dabei die Vorgaben der Bedienungsanleitung zu berücksichtigen. Es ist daher insbesondere auf folgendes zu achten:
2. Der Entleiher hat sich vor dem Einsatz des Leihgegenstandes vom ordnungsgemäßen Zustand des Leihgegenstands zu überzeugen. Mit Unterzeichnung des Leihscheins bestätigt er den Empfang des Leihgegenstands im ordnungsgemäßen Zustand.
3. Dient der entliehene Gegenstand einem Projekt, welches im Team erarbeitet wird, ist die Bedienung des Leihgegenstands durch ein anderes Mitglied des Projektteams nur zulässig, sofern dieses ebenfalls über die entsprechende Sachkunde nach § 3 verfügt. Der Nachweis obliegt dem Entleiher. Darüber hinaus darf der Leihgegenstand nicht an andere Personen weitergegeben werden.
4. Eine eigenständige Reparatur von auftretenden Defekten und jegliche bauliche Veränderung des Leihgegenstands oder des Zubehörs hat zu unterbleiben.
5. Lässt der Umfang der entliehenen Gegenstände und/oder die Aufgabenstellung produktionssicherheitstechnische Probleme erkennen, hat der Entleiher rechtzeitig das zuständige Personal der HfG bzw. eine geeignete Sicherheitsfachkraft hinzuzuziehen.
6. Weisungen der Vertreter der HfG ist insbesondere zum Zwecke der Unfallverhütung unverzüglich Folge zu leisten.
7. Entliehen Gegenstände dürfen ausschließlich für die dafür vorgesehenen Zwecke verwendet werden; private oder gewerbliche Nutzungen sind ausgeschlossen.
8. Der Transport des ausgeliehenen Gegenstands hat mit einem hierfür geeigneten Transportmittel unter Berücksichtigung einer geeigneten Ladungssicherung zu erfolgen.
9. Die Lagerung des geliehenen Gegenstands hat in einem hierfür geeigneten verschlossenen Gebäude, Raum oder Behältnis zu erfolgen, der Entleiher hat für geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Beschädigungen und dem Zugriff unberechtigter Dritter zu sorgen. Eine Aufbewahrung in einem Fahrzeug hat zu unterbleiben.

#### **§ 6 Verhalten bei Beschädigung, Verlust und Verletzungen**

1. Auftretende Schäden und Störungen sind unverzüglich der den zuständigen Mitarbeitern der HfG (Lehrende bzw. Ausleihe) zu melden. Im Falle solcher Schäden/Störungen ist die weitere Verwendung des Leihgegenstands unverzüglich einzustellen.
2. Bei Schäden oder Verlust, die einen Ersatzanspruch gegenüber Dritten auslösen können, ist unverzüglich der/die Lehrende und die Ausleihe schriftlich unter Angabe des genauen Hergangs sowie der Adressdaten des Dritten (Name und Anschrift) zu informieren.
3. Bei Schäden oder Verlust, die durch Feuer oder eine strafbare Handlung ausgelöst wurden, ist eine Anzeige zu erstatten und eine Bestätigung hierüber dem/der Lehrenden oder der Ausleihe gemeinsam mit einer genauen Beschreibung des Hergangs und – falls bekannt – des Verursachers (Name und Anschrift) vorzulegen.
4. Bei Verletzungen, auch kleinerer Art, ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und das Personal der HfG zu informieren. Dieses hat den Unfall in der Personalabteilung anzuzeigen, die den Unfall aus versicherungsrechtlichen Gründen dokumentiert.

#### § 7 Haftung, Haftpflichtversicherung

1. Der Entleiher trägt das Risiko der Beschädigung, des Verlustes oder des Diebstahls des Leihgegenstands.
2. Im Falle von Beschädigung haftet der Entleiher in Höhe der Reparaturkosten, sofern diese nicht die Wiederbeschaffungskosten übersteigen. Übersteigen die Reparaturkosten die Wiederbeschaffungskosten, haftet der Entleiher in Höhe des Wiederbeschaffungswertes für einen Leihgegenstand gleicher Funktion.
3. Im Falle von Verlust oder Diebstahl haftet der Entleiher in Höhe der Wiederbeschaffungskosten.
4. Im Zuge der Absicherung des Entleihers für die vorgenannten Schadensersatzansprüche hat der Entleiher eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Besteht Versicherungsschutz für Studierende über eine entsprechend abgeschlossene Versicherung des AStA, kann auf den Nachweis einer zusätzlichen Versicherung verzichtet werden.
5. Die HfG Karlsruhe haftet nicht für persönliche und materielle Schäden, die nachweislich durch fehlerhafte Nutzung/ Bedienung des Leihgegenstandes entstanden sind. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

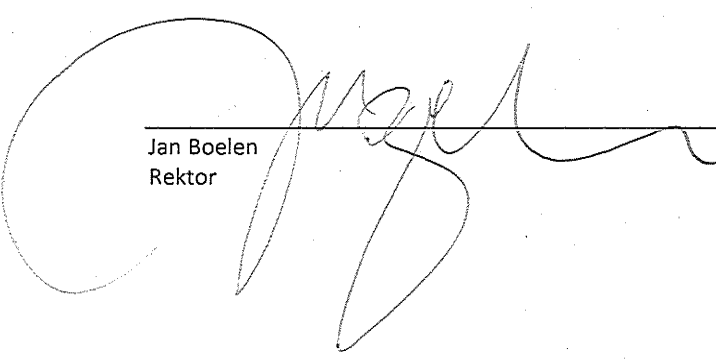
#### § 8 Entzug der Ausleihberechtigung

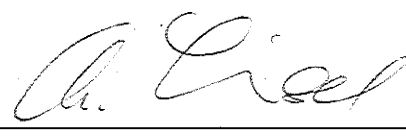
1. Einem Entleiher kann in folgenden Fällen die Berechtigung zur Ausleihe von Gegenständen zeitweise entzogen werden bei
  - wiederholter, mindestens zweimaliger verspäteter Rückgabe von entliehenen Gegenständen.
  - vertragswidriger Aufbewahrung des Leihgegenstands, selbst wenn kein Schaden oder Verlust entstanden ist.
  - sonstigen, vergleichbaren Verstößen gegen die Leihordnung.
2. Einem Entleiher kann in folgenden Fällen die Berechtigung zur Ausleihe von Gegenständen vollständig entzogen werden:
  - Weitergabe des Leihgegenstands an Unberechtigte
  - Verwendung des Leihgegenstands außerhalb des Verwendungszwecks.
  - Grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Leihgegenstands.
  - Sonstige, vergleichbare Verstöße gegen die Leihordnung
3. Über den Entzug nach Absatz 1 entscheidet der zuständige Mitarbeiter der Ausleihe; die Entscheidung über den Entzug der Leihberechtigung nach Absatz 2 obliegt dem Rektorat.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Leihordnung tritt am 19.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle zuvor bestehenden Leihordnungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe außer Kraft.

Karlsruhe, den 18.12.2019

  
Jan Boelen  
Rektor

  
Christiane Linsel  
Kanzlerin